

Hinweisbekanntmachung

Union Investment Luxembourg S.A.

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. PrivatFonds: Nachhaltig 2. UniAbsoluterErtrag 3. UniFavorit: Renten | <ol style="list-style-type: none"> 4. UniInstitutional Convertibles Protect 5. UniStruktur |
|--|--|

Bei den oben genannten, von der Union Investment Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) nach dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen verwalteten Fonds ergeben sich zum 3. August 2020 die unten beschriebenen Änderungen:

Aufgrund der Anpassung des Wortlauts der erfolgsabhängigen Vergütung an die „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen) vom 20. Juni 2018“ ergeben sich folgende Änderungen, die in der jeweiligen Übersicht „Der Fonds im Überblick“ unter „Erfolgsabhängige Vergütung“ entsprechend ausgewiesen werden:

Bis zum 2. August 2020	Ab dem 3. August 2020
<p>a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu [___]* Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu [___]* Prozent des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsmaßstab wird der [___]* festgelegt. Der Administrator des vorgenannten Vergleichsmaßstabs (Referenzzinssatz) ist die European Money Markets Institute (EMMI), Brüssel und ist zum Stand des vorliegenden Verkaufsprospektes noch nicht in das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eingetragen, weil die Benchmark</p>	<p>a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Fonds zusätzlich zu den Vergütungen und Gebühren gemäß Artikel 25 des Sonderreglements je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu [___]* Prozent des Betrags erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu [___]* Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den kalendertäglichen Werten errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Fonds, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts</p>

<p>Verordnung für die Registrierung/Zulassung eines Administrators eines Referenzwertes eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2020 vorsieht. Die Benchmark-Verordnung ist die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden. Falls der Vergleichsmaßstab entfallen oder sich wesentlich ändern sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage eines robusten schriftlichen Plans, in welchem die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen wird, einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Vergleichsmaßstabs tritt. Dieser Plan liegt am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie in den Vertriebsländern kostenlos zur Einsicht bereit.</p>	<p>zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für den Fonds weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Die dem Fonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden. Als Vergleichsmaßstab wird der [___]* festgelegt. Der Administrator des vorgenannten Vergleichsmaßstabs (Referenzzinssatz), das European Money Markets Institute (EMMI) Brüssel, ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in einem öffentlichen Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen. Falls der Vergleichsmaßstab entfallen oder sich wesentlich ändern sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage eines robusten schriftlichen Plans, in welchem die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen wird, einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Vergleichsmaßstabs tritt. Dieser Plan liegt am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie in den Vertriebsländern kostenlos zur Einsicht aus.</p>
<p>b) Definition der Abrechnungsperiode</p> <p>Die erste Abrechnungsperiode beginnt am [___]* und endet am [___]*. Die nachfolgenden Abrechnungsperioden beginnen am [___]* eines jeden Jahres und enden am [___]* des darauf folgenden Kalenderjahres.</p>	<p>b) Definition der Abrechnungsperiode</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am [___]* und endet am [___]* eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode begann am [___]* und endete am [___]*.</p>
<p>c) Performanceberechnung</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine</p>	<p>c) Berechnung der Anteilwertentwicklung</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine</p>

<p>international anerkannte Standard-Methode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, berechnete erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.</p>	<p>international anerkannte Standardmethode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraums und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraums dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklung ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen.</p>
<p>d) Aufholung/„High water mark“-Regelungen</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.</p>	<p>d) Rückstellung</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Fonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, sofern entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.</p>

**Die fondsspezifischen Angaben können den aktuellen Verkaufsprospekten entnommen werden.*

Bei den Zahl- und Vertriebsstellen, der Verwahrstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft sind zum 3. August 2020 die aktualisierten Verkaufsprospekte nebst Verwaltungs- und Sonderreglement sowie die aktuellen und zum Änderungsstichtag gültigen wesentlichen Anlegerinformationen („wAI“) des Fonds kostenlos erhältlich.

Luxemburg, den 31. Juli 2020

Union Investment Luxembourg S.A.